
Wasserrechtsgesetz (KWRG)¹

(Vom...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und den Wasserbau, von Art. 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG)² und von Art. 23 des Bundesgesetzes über die Stauanlagen vom 1. Oktober 2010 (StAG)³, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz findet auf alle oberirdischen und unterirdischen öffentlichen Gewässer Anwendung.

² Auf private Gewässer findet es Anwendung, soweit dies ausdrücklich festgelegt wird.

§ 2 Zuständigkeiten
a) Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

² Er regelt Zuständigkeiten und Verfahren des Vollzugs, soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält.

³ Ihm obliegt die Aufsicht über die Wasserbaupolizei an den öffentlichen Gewässern, welche nicht der Aufsicht des Bezirksrates unterstehen.

§ 3 b) Departement

¹ Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht über die mit diesem Gesetz verbundenen Rechte und Pflichten der Behörden, Amtsstellen und Privaten wahr.

² Es erfüllt die ihm nach der Gesetzgebung zustehenden Aufgaben und fördert die Zusammenarbeit der Departemente, Amtsstellen, Bezirke und Gemeinden untereinander und mit Privaten.

§ 4 c) Amt

¹ Das vom Regierungsrat bezeichnete Amt nimmt die ihm von Regierungsrat und Departement übertragenen Aufgaben wahr.

² Es arbeitet mit Amtsstellen, Bezirken und Gemeinden zusammen und berät diese falls nötig.

Nummer

³ Soweit in diesem Gesetz oder in andern kantonalen Erlassen keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt sind, vollzieht das vom Regierungsrat bezeichnete Amt die Vorschriften bezüglich des Wasserbaus, der Nutzung der Gewässer und des Strandbodens sowie der Materialentnahmen aus Gewässern.

§ 5 d) Bezirke

¹ Der Bezirksrat übt die Aufsicht über die Wasserbaupolizei an Fliessgewässern aus.

² Er ordnet in seinem Zuständigkeitsbereich die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Massnahmen an.

³ Die Bezirke arbeiten mit den zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden zusammen.

§ 6 e) Gemeinden

Die Gemeinden erbringen die ihnen nach diesem Gesetz oder den Ausführungserlassen obliegenden Leistungen und arbeiten dabei mit den übrigen zuständigen Stellen zusammen.

§ 7 Öffentliche Gewässer a) Definition

Öffentliche Gewässer sind:

- a) die Seen, mit Ausnahme der Alpseen und der mit behördlicher Bewilligung künstlich angelegten Seen, sofern diese nicht ausdrücklich als öffentlich erklärt werden;
- b) die Muota, die Steineraa, die Rigiaa, der Riemenstaldnerbach, die Alp, die Sihl und die Wägitaleraa;
- c) alle übrigen Flüsse und Bäche, soweit sie im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts verbaut und mit öffentlichen Mitteln wesentlich subventioniert werden;
- d) alle Grundwasservorkommen;
- e) Quellen ab einer minimalen Quellschüttung von 30 l/min., sofern sie für die öffentliche Trinkwasserversorgung von Bedeutung sind.

§ 8 b) Vorbehalt privater Rechte

Das private Quellenrecht und nachgewiesene Privatrechte an öffentlichen Gewässern bleiben vorbehalten.

§ 9 c) Hoheit über die öffentlichen Gewässer

¹ Die Hoheit über die öffentlichen Fliessgewässer (§ 7 Bst. b und c) steht den Bezirken, die Hoheit über die übrigen öffentlichen Gewässer dem Kanton zu.

² Die Hoheitsträger sind Eigentümer der öffentlichen Gewässer, soweit diese vermessen und als selbständige Grundstücke ins Grundbuch aufgenommen sind.

§ 10 d) Verzeichnis der öffentlichen Fliessgewässer und Seen

¹ Die Bezirke führen Verzeichnisse über die fliessenden öffentlichen Gewässer.

² Das zuständige Amt führt ein Verzeichnis über die öffentlichen Seen.

³ Der Regierungsrat genehmigt die Verzeichnisse gemäss Abs. 1.

§ 11 Fortleitung von Quellwasser

¹ Die Fortleitung von Quellwasser in einen anderen Kanton bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements.

² Es hört die betroffenen Bezirke und Gemeinden an.

³ Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die Fortleitung dem öffentlichen Wohl entgegensteht.

§ 12 Stauanlagenaufsicht

¹ Das zuständige Departement ist die Aufsichtsbehörde über die dem Stauanlagengesetz unterstellten Stauanlagen, die nicht der direkten Bundesaufsicht unterstehen.

² Es erstattet dem Bund Bericht.

II. Hochwasserschutz und Renaturierung

A. Grundsätze

§ 13 Hochwasserschutz

¹ Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor schädlichen Einwirkungen des Wassers erfordert, gilt gemäss den Grundsätzen des Integralen Risikomanagements folgende Prioritätenordnung für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes:

a) raumplanerische Massnahmen und Gewässerunterhalt;

b) wasserbauliche Massnahmen.

² Bei baulichen Eingriffen in ein Gewässer ist dessen natürlichen Funktionen, der Erhaltung der natürlichen Wasservorräte, dem Schutz des Landschaftsbildes sowie dem Schutz der Flora und Fauna im und am Gewässer gebührend Rechnung zu tragen.

§ 14 Revitalisierung

¹ Kanton, Bezirke und Gemeinden sorgen dafür, dass öffentliche und private Gewässer als Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten sowie als Verbindungs- und Landschaftselemente erhalten und wenn möglich verbessert werden.

² Sie unterstützen und fördern Massnahmen, die der Renaturierung eines Gewässers dienen oder einen naturnahen Hochwasserschutz gewährleisten.

³ Soweit verhältnismässig und mit dem Hochwasserschutz vereinbar:

Nummer

- a) sind stark verbaute, beeinträchtigte oder eingedolte Fließgewässer zu revitalisieren;
- b) sind wesentliche Beeinträchtigungen durch Schwall-Sunk, sowie des Geschiebehalt und der Fischgängigkeit zu beseitigen;
- c) sind Ufer mit standorttypischen Gehölzen zu bepflanzen;
- d) ist der Erholungsnutzen für die Bevölkerung zu berücksichtigen.

B. Gewässerunterhalt

§ 15 Allgemeine Massnahmen

¹ Massnahmen des Unterhalts sind insbesondere:

- a) die naturnahe Gestaltung und Pflege der Uferbereiche;
- b) die Entfernung von Abflusshindernissen (Schwemmholz, Auflandungen etc.) und die Leerung von Geschiebesammlern, soweit dadurch der Geschiebehalt nicht negativ beeinflusst wird;
- c) Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Hochwasserschutzbauwerken;
- d) die Entfernung von Abfällen.

² Unterhaltsarbeiten gemäss Abs. 1 Bst. a - c unterliegen der vorgängigen Meldepflicht gemäss Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG).⁴

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 16 Sofortmassnahmen

¹ Sofortmassnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Verhinderung weiterer Schäden, insbesondere während oder nach Naturereignissen, sind vorgängig weder bewilligungs- noch meldepflichtig.

² Über ausgeführte Massnahmen an Fließgewässern sind so schnell als möglich Kanton und Bezirk, bei stehenden Gewässern der Kanton zu informieren.

³ Vorbehalten bleibt ein nachträgliches Bewilligungs- oder Meldeverfahren.

§ 17 Brücken und Eindolungen

¹ Der Unterhalt und die Erneuerung von Brücken inkl. Widerlager obliegen dem jeweiligen Verkehrsträger.

² Der Unterhalt und die Erneuerung von Eindolungen obliegen dem jeweiligen Grundeigentümer.

³ Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen.

C. Gewässerverbauungen und -revitalisierungen

§ 18 Verfahrensbestimmungen

¹ Das Baubewilligungsverfahren für bauliche Veränderungen oder technische Eingriffe in Gewässer, die über den Unterhalt hinausgehen, richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

² Soweit Grundeigentümer von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten betroffen sind, müssen sie schriftlich informiert werden. Sie können im Rahmen

Vernehmlassungsvorlage (21. Juni 2016)

des Baubewilligungsverfahrens die Rechtsmittel gemäss §§ 80 ff. des Planungs- und Baugesetzes ergreifen.

³ Die Gemeinden berücksichtigen Hochwasserschutzprojekte und Freihaltekorridore in Ihren Richt- und/oder Nutzungsplanungen.

§ 19 Überlastfall

¹ Ein Überlastfall liegt vor, wenn gestützt auf ein Hochwasserschutzprojekt gezielt Wasser ausgeleitet wird, um in Gebieten mit einem hohen Schadenpotential grössere Schäden zu verhindern.

² Das zuständige Amt führt eine Liste der in Hochwasserschutzprojekten als solche definierten und dadurch entschädigungsberechtigten Überlastfälle.

³ Der durch einen Überlastfall betroffene Grundeigentümer kann dem zuständigen Amt seine Schäden melden, sofern diese nicht anderweitig entschädigt werden.

§ 20 Freihaltekorridore

¹ Freihaltekorridore für die Gewährleistung des Überlastfalls und für den vorübergehenden Wasserrückhalt können im Baubewilligungsverfahren festgelegt oder angepasst werden.

² Der Kanton veranlasst die Eintragung der rechtskräftigen Freihaltekorridore im Grundbuch zulasten der Projektkosten.

§ 21 Gewässerraum und Ablagerungsstandorte

¹ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte kann der Gewässerraum den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

² Es können zudem Standorte bestimmt werden, in denen aus Geschiebesammeln anfallendes unverschmutztes Geschiebematerial vorübergehend gelagert werden kann, insbesondere nach ausserordentlichen Naturereignissen.

D. Zuständigkeiten

§ 22 Öffentliche Gewässer

a) Grundsatz

¹ Der Kanton ist zuständig für Projektierung und Realisierung von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten an öffentlichen Gewässern.

² Die Bezirke sind grundsätzlich zuständig für den Unterhalt an öffentlichen Fliessgewässern. Sie können die Arbeiten im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Dritten übertragen.

³ Vorbehalten bleibt die Entfernung von Abfall durch die Gemeinden (§ 15 Abs. 1 Bst. d).

§ 23 b) Ausnahme

Nummer

Dritte können Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte projektieren und realisieren.

§ 24 Private Gewässer und privater Strandboden

Private Gewässer sowie privater Strandboden sind vom bisher Pflichtigen zu unterhalten.

§ 25 Planungen

¹ Der Kanton erstellt und aktualisiert die Langfristplanung für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte und ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen.

² Bezirke und Gemeinden werden vorgängig angehört.

³ Der Bezirk erstellt und aktualisiert laufend die Gewässerunterhaltsplanung.

§ 26 Sanierung Schwall-Sunk und Geschiebehaushalt

¹ Der Kanton ist zuständig für die Massnahmenplanung sowie die Berichterstattung an den Bund.

² Der Bezirk ist zuständig für die Umsetzung der Massnahmen, soweit nicht Kraftwerke betroffen sind.

³ Er liefert dem Kanton die für die Berichterstattung an den Bund erforderlichen Unterlagen.

§ 27 Schutzbautenkataster

¹ Die Bezirke führen den Kataster über die Schutzbauten nach den Vorgaben des zuständigen Amtes, soweit er Hochwasserschutzbauwerke betrifft.

² Sie kontrollieren die Schutzbauwerke, liefern dem Kanton die Daten über die Schutzbauten und machen sie der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich.

§ 28 Zutritts- und Zufahrtsrecht sowie Duldung

¹ Grundeigentümer und private Strassenträger haben den zuständigen Behörden und mit Arbeiten beauftragten Dritten im Rahmen von Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekten sowie Unterhaltsarbeiten jederzeit unentgeltlich Zutritt und Zufahrt sowie temporäre Beanspruchung des Grundstücks zu gewähren.

² Sie haben Arbeiten im Rahmen von § 22 auf ihrem Grundstück zu dulden.

³ Die Grundeigentümer und Strassenträger sind schadlos zu halten.

§ 29 Enteignung

¹ Muss zur Ausführung von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsarbeiten an Gewässern privater Grund und Boden dauernd in Anspruch genommen werden, so kann die Enteignung verfügen:

- a) bei Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten sowie Unterhaltsarbeiten an Seen der Regierungsrat;
- b) bei Unterhaltsarbeiten an Fliessgewässern der Bezirksrat.

² Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz⁵.

§ 30 Ersatzvornahme

Vernachlässigt ein Bezirk, eine Gemeinde oder ein Privater die ihm auferlegten Verpflichtungen, verfügt oder erlässt das zuständige Departement bzw. der zuständige Bezirk nach erfolgloser Mahnung und gleichzeitiger Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Massnahmen. Die Kosten trägt der Säumige.

E. Finanzierung

§ 31 Unterhalt an öffentlichen Fliessgewässern

¹ Der Bezirk und die Gemeinde bezahlen die Unterhaltskosten je zur Hälfte.

² Hinsichtlich allfällig notwendiger Sofortmassnahmen gilt § 34 Abs. 1.

³ Vorbehalten bleibt § 53 Abs. 2 und 3.

§ 32 Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte
a) Grundsatz

¹ Bundesbeiträge fallen an den Kanton.

² Die Kosten eines Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekts werden getragen:

- a) bei Fliessgewässern zu 50 bis 56% durch den Kanton und zu 20 bis 26% durch den Bezirk, wobei die Gemeinde die Restkosten zu übernehmen hat;
- b) bei Seen zu 70% durch den Kanton und 30% durch die Gemeinde.

³ Bei der Festsetzung der Anteile von Kanton und Bezirk gemäss Abs. 2 Bst. a sind der Bedeutung und dem Umfang des Projekts und der Restkostenbelastung der Gemeinde angemessen Rechnung zu tragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 33 b) Ausnahmen

¹ Sofern ein Projekt zu einem wesentlichen Teil wegen der Einleitung der Siedlungsentwässerung erstellt werden muss, ist der Anteil der betroffenen Standortgemeinde zugunsten von Bezirk und Kanton zu erhöhen.

² Grundeigentümer, die durch eine Eindolung einen Vorteil erlangen, haben die entsprechenden Kosten für einen ausgewogenen Hochwasserschutz zu übernehmen, soweit diese verhältnismässig sind.

³ Vorbehalten bleibt zudem die Realisierung von Projekten durch Dritte nach den §§ 23 und 37.

§ 34 c) Beiträge an Projekte Dritter und Sofortmassnahmen

¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Rahmen des Voranschlags an Projekte Dritter und Sofortmassnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden Kantonsbeiträge von 50% der beitragsberechtigten Baukosten zu sprechen, sofern diese

Nummer

durch den Bund subventioniert werden, der Bezirk ebenfalls mindestens 20% übernimmt und soweit die Arbeiten dem Eigentümer nicht zumutbar sind.

² Der Regierungsrat legt die Mindestanforderungen für beitragsberechtigte Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte fest.

§ 35 d) Zusätzliche Bundesbeiträge

¹ Leistet der Bund über die Grundsубventionierung hinausgehende Beiträge für besonders wirksame Projekte, reduzieren sich die Kostenanteile von Kanton, Bezirk und Gemeinde gemäss § 32 Abs. 2 zu gleichen Teilen.

² Bei Projekten Dritter werden zusätzliche Beitragsprozente des Bundes an diese weitergeleitet.

³ Übersteigen die Beiträge von Bund, Kanton und Bezirk zusammen 90% der anrechenbaren Kosten, so werden die Beiträge von Kanton und Bezirk gemäss § 32 Abs. 2 zu gleichen Teilen reduziert.

§ 36 e) Kostenausgleich unter Gemeinwesen

¹ Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann von einem anderen Gemeinwesen, das aus einem Hochwasserschutz- oder Renaturierungsprojekt einen besonderen Nutzen zieht, angemessene Beiträge an seine Kosten verlangen.

² Der Beitrag bemisst sich nach den Vorteilen, welche dem Gemeinwesen aus der Realisierung des Projekts zukommen.

³ Können sich die Gemeinwesen über die Beiträge nicht einigen, kann beim Verwaltungsgericht Klage geführt werden.

§ 37 Kostentragung durch Private

¹ Wenn ein öffentliches oder privates Gewässer aus planungs- oder baurechtlichen Gründen revitalisiert oder offengelegt werden muss, werden keine Subventionen entrichtet.

² Werden Massnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes ganz oder teilweise durch Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen Dritter ausgelöst, sind die daraus entstehenden Kosten vom Verursacher zu tragen.

³ Sind Objektschutzmassnahmen zu ergreifen, trägt der Grundeigentümer der gefährdeten Baute oder Anlage die Kosten, sofern die Massnahmen nicht Bestandteil eines Hochwasserschutzprojektes sind.

§ 38 Entschädigung Überlastfall

¹ Die Kosten eines Überlastfalles werden entsprechend § 32 aufgeteilt und entschädigt.

² Die Entschädigung beinhaltet insbesondere die Aufwendungen für Aufräumarbeiten nach einem Überlastfall.

³ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Entschädigung.

§ 39 Besonders schwere Schadenereignisse

Der Kantonsrat kann für die Behebung von Schäden aus Unwettern oder anderen Naturereignissen einen zusätzlichen Kantonsbeitrag bewilligen.

III. Nutzung der Gewässer

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Nutzungsintensität

§ 40 Gemeingebrauch

¹ Die Nutzung der öffentlichen oberirdischen Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs bedarf keiner Bewilligung oder Konzession.

² Als Gemeingebrauch gelten insbesondere das Schöpfen von Wasser und die Entnahme von Geschiebe in geringen Mengen ohne mechanische Hilfsmittel, die Schifffahrt und das Baden, soweit die polizeiliche Ordnung es zulässt.

§ 41 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Wer öffentliche Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus, jedoch nicht im Umfang einer Sondernutzung nutzt, benötigt eine Bewilligung.

² Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten insbesondere:

- a) die vorübergehende Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern bei Trockenheit oder während Bauarbeiten;
- b) die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern für den häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Eigenbedarf bis zu 30 l/min. bei maximaler Förderleistung;
- c) die Entnahme von Geschiebe und Sedimenten aus Seen zur Vorbeugung von Gefährdungen des Strandbodens sowie zur Sicherstellung der Schifffahrt.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erteilt das zuständige Amt die Bewilligung.

§ 42 Sondernutzung

¹ Jede andere Nutzung öffentlicher Gewässer benötigt eine Konzession.

² Konzessionspflichtig sind insbesondere:

- a) die Wasserkraftnutzung inkl. Pumpspeicherwerke;
- b) der Betrieb von Wärmepumpen mit Wasser aus einem öffentlichen Gewässer;
- c) die Entnahme von Trink- oder Brauchwasser über 30 l/min. bei maximaler Förderleistung;
- d) die Errichtung von einzelnen Anlagen (Bojen, Seeleitern, etc.) auf oder an einem öffentlichen Gewässer;
- e) die Errichtung von zentralen Stationierungsanlagen und Anlegeplätzen auf oder an einem öffentlichen Gewässer;
- f) die Entnahme von Geröll, Kies und Sand aus öffentlichen Fließgewässern und Deltamündungen.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das Departement für die Verleihung von Konzessionen zuständig.

Nummer

2. Konzessionsverfahren

§ 43 Gesuch

¹ Der Bewerber hat der Verleihungsbehörde ein Gesuch einzureichen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 44 Öffentliche Auflage

¹ Die Verleihungsbehörde legt das Konzessionsgesuch während 20 Tagen öffentlich auf und veröffentlicht die Auflage im Amtsblatt.

² Erfolgt ein Konzessionsgesuch nach den §§ 56 ff., 76 ff. und 80 f. im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, so hat die öffentliche Auflage koordiniert zu erfolgen.

³ Keine öffentliche Auflage benötigen:

- a) Namensänderungen, Übertragungen sowie weitere geringfügige Anpassungen von Konzessionen nach § 42 Abs. 2 Bst. b und c;
- b) Konzessionsgesuche nach § 42 Abs. 2 Bst. d.

§ 45 Einsprache, Entscheid

¹ Während der Auflagefrist kann wegen Verletzung öffentlicher oder privater Rechte gegen die nachgesuchte Konzession Einsprache erhoben werden.

² Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bei der Verleihungsbehörde, privatrechtliche Einsprachen nach Massgabe des Justizgesetzes vom 18. November 2009 (JG)⁶ beim zuständigen Einzelrichter für den Ort der gelegenen Sache einzureichen.

³ Die Verleihungsbehörde hat über öffentlich-rechtliche Einsprachen und Konzessionsgesuch gleichzeitig Beschluss zu fassen, wobei dieser mit dem Beschluss über ein allfälliges Bauvorhaben zu koordinieren ist.

3. Konzessionsmodalitäten

§ 46 Rechte und Pflichten des Konzessionärs

¹ Durch die Konzession erwirbt der Konzessionär das Recht, das Wasser, den Strandboden oder das Material nach den Bedingungen der Konzession zu nutzen.

² Müssen ausschliesslich wegen der Wassernutzung vom Grundeigentümer Gewässerschutzmassnahmen verlangt werden, so hat der Konzessionär für die Kosten aufzukommen.

³ Im Rahmen der Konzessionsverleihung ist der Unterhalt der genutzten Gewässerstrecke zu regeln.

§ 47 Dauer

¹ Die Verleihungsbehörde setzt den Beginn und die Dauer der Konzession fest.

² Die Konzession erlischt:

- a) nach Ablauf ihrer Dauer;
 - b) durch Verzicht des Konzessionärs;
 - c) durch Verwirkung, wenn die in der Konzession oder in Rechtssätzen aufgestellten Vorschriften in wesentlichen Punkten trotz Mahnung gröblich verletzt werden, oder wenn die Konzession während fünf aufeinanderfolgenden Jahren nicht genutzt wird.
- ³ In folgenden Fällen beginnt die Verwirkungsfrist nach Abs. 2 Bst. c zu laufen:
- a) mit der Rechtskraft der Baubewilligung in Fällen, die mit einem Baubewilligungsverfahren zusammenhängen;
 - b) wo erforderlich mit der rechtskräftigen Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen;
 - c) bei Wasserkraftwerken gemäss Konzession.

§ 48 Haftung

¹ Der Konzessionär haftet für allen Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der Anlagen entstanden ist.

² Er ist zur Beseitigung der Ursachen des Schadens auf eigene Kosten verpflichtet.

§ 49 Ehehafte Rechte

¹ Das zuständige Departement kann ein ehehaftes Recht aufheben, wenn der Berechtigte jedes Interesse daran verloren hat.

² Der Verlust des Interesses wird vermutet, wenn das Recht während zwanzig Jahren nicht mehr ausgeübt worden ist.

³ Soll eine Anlage, die aufgrund eines ehehaften Rechts erstellt wurde, derart verändert werden, dass eine Nutzungsveränderung oder eine erhebliche Mehrnutzung entsteht, ist dafür eine Konzession notwendig. Mit der Erteilung einer Konzession wird das ehehafte Recht aufgehoben.

§ 50 Übertragung der Konzession

¹ Die Konzession geht beim Tode des Inhabers auf seine Erben über.

² Bei juristischen Personen sind für die Rechtsnachfolge die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Soll eine Konzession zur Wasserkraftnutzung übertragen werden, so ist die Zustimmung der Verleihungsbehörde notwendig.

³ Rechtsgeschäftlich kann eine Konzession nur mit Bewilligung der Verleihungsbehörde übertragen werden.

§ 51 Anpassung der Konzession

¹ Über die Anpassung von Konzessionen entscheidet die Verleihungsbehörde.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 52 Behinderung in der Ausübung des Rechts

Nummer

¹ Der Konzessionär besitzt dem Verleiher gegenüber keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er durch äussere Ereignisse oder durch Verschulden Dritter geschädigt oder in der Ausübung seiner Rechte behindert wird, oder wenn der Bau oder Betrieb seiner Anlagen durch öffentliche Arbeiten für den Wasserbau oder den Gewässerschutz vorübergehend erschwert oder unterbrochen wird.

² Ältere Nutzungsrechte und Privatrechte Dritter bleiben vorbehalten. Der Konzessionär hat sich mit den Berechtigten selbst auseinanderzusetzen.

§ 53 Wiederherstellung des früheren Zustands

¹ Nach Beendigung der Konzession hat der Konzessionär die Anlage so zu sichern, dass keine Gefährdung des öffentlichen Gewässers erfolgen kann.

² Innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf der Konzession hat der Konzessionär den früheren Zustand wieder herzustellen.

³ Ausnahmen von der Rückbaupflicht sind in der Konzession vorzusehen.

§ 54 Nutzung privater Gewässer

¹ Der Regierungsrat kann die Nutzung eines privaten Gewässers einschränken oder verbieten, wenn dadurch Menschen oder Sachen gefährdet werden, insbesondere, wenn Hochwasserschutzbauten Nachteile drohen.

² Vorbehalten bleiben andere gesetzliche Regelungen.

§ 55 Anpassung der Abgaben an die Teuerung

Der Regierungsrat ist ermächtigt die Abgaben anhand der Teuerung, basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise entsprechend dem Stand von 97.7 Punkten vom 30. November 2015 (Basisindex Dezember 2010 = 100 Punkte) anzupassen, sofern sich dieser Index um mindestens fünf Prozent verändert.

B. Nutzung von Wasser zu Trink- und Gebrauchszwecken

§ 56 Zuständigkeiten

Das zuständige Departement erteilt Bewilligungen und Konzessionen zur Nutzung von Wasser zu Trink- und Gebrauchszwecken.

§ 57 Abgaben a) Grundsatz

¹ Für jede Konzessionserteilung wird eine einmalige Gebühr von Fr. 300.-- bis Fr. 20 000.-- erhoben.

² Der jährliche Wasserzins beträgt zwei bis drei Rappen für den Kubikmeter der genutzten Wassermenge. Nutzt der Konzessionär das Wasser nicht, oder lässt sich das Ausmass der Nutzung nicht feststellen, so beträgt der Wasserzins 50 Rappen für den Minutenliter der verliehenen Wassermenge.

Vernehmlassungsvorlage (21. Juni 2016)

³ Zusätzlich zur einmaligen Gebühr wird eine Bearbeitungsgebühr für die Aufwendungen des Kantons im Rahmen der Konzessionserteilung gestützt auf die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (GebO)⁷ erhoben.

§ 58 b) Ausnahme

Wasserversorgungen, die öffentliche Zwecke erfüllen, entrichten für die Nutzung öffentlicher Gewässer einen Fünftel der in § 57 Abs. 1 und 3 festgelegten Gebühren.

§ 59 Verwendung der Abgaben

Die nach § 57 und 58 dieses Gesetzes zu erhebenden Abgaben sind nach Abzug der Verwaltungskosten ausschliesslich zur Finanzierung des Gewässerschutzes zu verwenden.

C. Wasserkraftnutzung

§ 60 Bundesrecht

Die Nutzung der Wasserkräfte zur Energieerzeugung richtet sich nach dem Bundesrecht und den nachfolgenden Vorschriften.

§ 61 Zuständigkeiten

a) Konzessionserteilung durch den Bezirk

¹ Die Bezirke können die Wasserkraft der öffentlichen Fliessgewässer nutzen sowie Konzessionen für deren Nutzung erteilen.

² Der Bezirksrat ist Verleihungsbehörde für Konzessionen bis zu einer Leistung von zwei Megawatt.

³ Konzessionen mit einer Leistung von über zwei Megawatt werden durch die Stimmbürger der Bezirke verliehen.

b) Konzessionserteilung durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat erteilt die Konzession für die Wasserkraftnutzung:

- a) eines öffentlichen Fliessgewässers, wenn dieses sich auf mehr als einen Bezirk erstreckt und die beteiligten Bezirke sich über die Konzessionserteilung nicht einigen können;
- b) der übrigen öffentlichen Gewässer.

§ 63 Anhörungspflicht

Die betroffenen Bezirke oder Gemeinden sind im Rahmen des Konzessionsverfahrens anzuhören.

Nummer

§ 64 Mindestgrösse

Konzessionen können nur für Kraftwerke mit einer Mindestleistung von 50 kW verliehen werden.

§ 65 Besondere Verfahrensbestimmungen

¹ Die für die Erteilung von Wasserkraftkonzessionen zuständige Verleihungsbehörde, im Falle der Verleihung durch die Stimmbürger der Bezirke der Bezirksrat, ist zuständig für das Auflage- und Einspracheverfahren.

² Entscheide der Verleihungsbehörde sind nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

§ 66 Genehmigung der Bezirkskonzessionen

¹ Die von den Bezirken erteilten Konzessionen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Dieser erteilt die Genehmigung, wenn die Konzession mit dem Recht des Bundes und des Kantons übereinstimmt und die wirtschaftlichen und öffentlichen Interessen des Kantons gewahrt werden.

³ Er koordiniert das Genehmigungsverfahren mit einem allfälligen Beschwerdeverfahren gegen die Erteilung der Konzession.

§ 67 Vorzugs- oder Mitbeteiligungsrecht der öffentlichen Hand a) Ausübung

¹ Bei der Konzessionserteilung steht dem Kanton und den am auszunützenden Gewässer liegenden Bezirken und Gemeinden ein Vorzugs- oder ein Mitbeteiligungsrecht zu.

² Die Ausübung des Vorzugs- oder des Mitbeteiligungsrechts ist dem Konzessionsbewerber und dem verleihenden Gemeinwesen spätestens bis zum Abschluss des Auflageverfahrens anzuzeigen.

³ Längstens innert einem Jahr nach Abschluss des Auflageverfahrens haben sodann die berechtigten Gemeinwesen definitiv zu erklären, ob sie das Vorzugs- oder das Mitbeteiligungsrecht beanspruchen. Während dieser Frist bleibt gegebenenfalls der Entscheid über die Verleihung aufgeschoben.

§ 68 b) Beteiligung

Üben mehrere Gemeinwesen das Vorzugs- oder das Mitbeteiligungsrecht aus, erfolgt die Beteiligung, wenn auf dem Verhandlungsweg keine andere Regelung getroffen wird, zu gleichen Teilen.

§ 69 Heimfallsrecht

¹ Jede Konzession hat dafür Gewähr zu bieten, dass die Verleihungs- und die Genehmigungsbehörde befugt sind, soweit das Bundesrecht dies zulässt, nach Ablauf der Konzessionsdauer oder bei Erlöschen der Konzession die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen unentgeltlich an sich zu ziehen.

Vernehmlassungsvorlage (21. Juni 2016)

² Wird die Konzession durch den Bezirk erteilt, so fallen die Anlagen je zur Hälfte an den Bezirk und den Kanton.

³ Findet kein Heimfall statt, so gilt § 48.

§ 70 Verzicht auf Heimfallsrecht

¹ Bei Wasserkraftwerken mit einer Leistung bis zwei Megawatt, die mit privat genutzten Bauten verbunden sind, kann die Verleihungsbehörde auf das Heimfallsrecht verzichten.

² Voraussetzung für einen Verzicht ist die Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

³ Bezirk und Kanton können sich einen allfälligen Verzicht auf den Heimfall entschädigen lassen.

§ 71 Enteignung

¹ Wo das Bundesrecht eine Enteignung vorsieht, ist die Verleihungsbehörde befugt, das Enteignungsrecht zu erteilen.

² Soweit nicht das Bundesrecht etwas anderes vorschreibt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach kantonalem Recht.

§ 72 Abgaben

¹ Die Verleihungsbehörde setzt für jede Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr fest, deren Höhe nach der Bedeutung des zu erstellenden Werkes bemessen wird.

² Der Wasserzins für Wasserkraftwerke entspricht dem Maximum nach der Bundesgesetzgebung.

³ Für Pumpspeicherkraftwerke ist der zu entrichtende Wasserzins im Einzelfall festzusetzen. Er darf höchstens 3/4 des Wasserzinses nach Abs. 2 betragen.

§ 73 Wasserzinsanteile

¹ Die Wasserzinse für die Wasserkraftwerke werden nach Abzug des Beitrages gemäss Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916⁸ wie folgt verteilt:

- a) 4/9 an den Bezirk, welcher die Konzession verleiht;
- b) 3/9 an den Kanton;
- c) 2/9 an die Gemeinden, in welchen Gewässer von einem Kraftwerk genutzt werden.

² Die Wasserzinse für Pumpspeicherkraftwerke werden wie folgt verteilt:

- a) 3/4 an den Kanton;
- b) 1/4 an die Gemeinden, in welchen sich die Wasserkraftanlagen befinden.

§ 74 Projektierungsbewilligung

- a) Gesuch

Nummer

¹ Sofern bei Vorhaben mit erheblichem öffentlichem Interesse keine privatrechtliche Lösung zur Projektierung gefunden wird, kann beim Bezirksrat um eine Projektierungsbewilligung ersucht werden.

² Diese wird erteilt, sofern die nachgesuchte Nutzung im öffentlichen Interesse liegt.

³ Die Projektierungsbewilligung ist zu befristen.

§ 75 b) Wirkung

¹ Die Projektierungsbewilligung berechtigt den Bewilligungsinhaber, im Bereich des betreffenden Gewässers alle Projektierungsvorarbeiten, wie Messungen, Markierungen, Untersuchungen und dergleichen, vorzunehmen.

² Soweit Grundeigentum dafür in Anspruch genommen wird, hat der Eigentümer Anspruch auf volle Vergütung entstehender Schäden.

³ Die Ergebnisse der Sondierungen, Wassermessungen und allfälliger weiterer Untersuchungen sind dem Kanton und dem Bezirk abzuliefern.

D. Benützung von Strandboden

§ 76 Definition Strandboden

¹ Als Strandboden wird das vom Wasser gespülte Seegebiet bezeichnet. Als Strandbodengrenze gilt die Vermarkung. Wo keine amtliche Vermessung besteht, wird der mittlere Wasserstand als Grenze festgelegt.

² Sinngemäss sind die Bestimmungen über den Strandboden anwendbar für Seeuferbereiche bei öffentlichen Gewässern, welche sich über dem mittleren Wasserstand befinden und keine eigentumsrechtliche Abgrenzung der jeweiligen Seegrundstücke erfolgt ist.

³ Als Seeuferbereiche gelten insbesondere Uferstreifen, Verlandungsflächen, An- sowie Aufschüttungen.

§ 77 Abtretung

¹ Das zuständige Departement kann ausnahmsweise öffentlichen Strandboden verpachten oder darauf ein Baurecht einräumen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

² Strandboden kann nur dann zu Eigentum abgetreten werden, wenn ein öffentliches Interesse dies erfordert.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 78 Abgaben a) Grundsatz

¹ Für jede Konzessions- oder Bewilligungserteilung wird eine einmalige Gebühr, bestehend aus einer Grundgebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 1 000.-- sowie einem Zuschlag:

a) für die benutzte Fläche von Fr. 5.-- bis Fr. 20.-- pro Quadratmeter;

b) pro Stationierungsplatz in der Anlage von Fr. 20.-- bis Fr. 40.--;

Vernehmlassungsvorlage (21. Juni 2016)

c) pro Laufmeter bei Leitungen, Kabeln etc. von Fr. 5.-- bis Fr. 10.-- je nach Gewässer erhoben.

² Zusätzlich wird eine jährlich wiederkehrende Gebühr, bestehend aus einer Grundgebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- sowie einem Zuschlag für:

a) die benutzte Fläche von Fr. 5.-- bis Fr. 10.-- pro Quadratmeter;

b) pro Laufmeter bei Leitungen, Kabeln etc. von Fr. 5.-- bis Fr. 10.-- je nach Gewässer erhoben.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 79 b) Ausnahmen

¹ Bei Anpassungen der Konzession oder Bewilligung ist die anteilmässige Gebühr zu bezahlen.

² Gemeinden und Bezirke bezahlen für Anlagen, die der Allgemeinheit dienen, einen Fünftel der Gebühren gemäss § 77.

E. Materialentnahmen aus Gewässern

§ 80 Zuständigkeiten

¹ Über Konzessionen und Bewilligungen zu Materialentnahmen aus Fließgewässern entscheidet der Bezirksrat.

² Für Konzessionen und Bewilligungen über Materialentnahmen aus den übrigen Gewässern gelten die Zuständigkeitsregelungen gemäss § 41 f.

³ Vor der Erteilung ist die Vernehmlassung des zuständigen Amtes (Abs. 1) bzw. des zuständigen Gemeinderates (Abs. 2) einzuholen.

§ 81 Abgaben

Das zuständige Gemeinwesen kann für Konzessionen und Bewilligungen angemessene Gebühren erheben.

IV. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 82 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis Fr. 50 000.-- wird bestraft,

a) wer ohne Bewilligung oder Konzession ein öffentliches Gewässer oder den Strandboden nutzt;

b) wer ohne Bewilligung oder Konzession und unter Vorbehalt von § 15 Material aus einem öffentlichen Gewässer entnimmt;

c) wer ein Hochwasserschutzbauwerk beschädigt oder unerlaubt entfernt;

d) wer seiner Unterhaltspflicht trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde nicht nachkommt.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts und des übrigen kantonalen Rechts.

Nummer

³ Widerrechtliche Gewinne und Vermögenswerte, die aus der Nutzung gemäss Abs. 1 Bst. a oder b stammen, werden nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches eingezogen.

§ 83 Übergangsbestimmungen a) Hängige Verfahren

¹ Dieses Gesetz findet auf alle Gesuche und Verfahren Anwendung, die nach dem Inkrafttreten eingereicht werden.

² Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, erledigen die bei ihnen hängigen Verfahren.

³ Die Rechtsmittel richten sich nach neuem Recht.

§ 84 b) Auflösung Wuhrkorporationen

¹ Die Bezirke sind dafür besorgt, dass die Wuhrkorporationen bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst sind.

² Die bei den Wuhrkorporationen vorhandenen Vermögenswerte und Schulden sind per Auflösungsdatum, spätestens per XX. Januar 20XX durch den zuständigen Bezirk zu übernehmen und zweckgebunden für Hochwasserschutz und Revitalisierungsprojekte sowie den Unterhalt am jeweiligen Fliessgewässer zu verwenden.

³ Befindet sich eine Wuhrkorporation in mehreren Bezirken, so sind Vermögen und Schulden anhand der jeweiligen Gewässerstreckenlänge anteilmässig auf die jeweiligen Bezirke zu verteilen.

§ 85 c) Weitergeltung bisheriger Rechte und Pflichten

Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen und Konzessionen bleiben gültig.

§ 86 Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Wasserrechtsgesetz (WRG) vom 11. September 1973;⁹
- b) Verordnung über den öffentlichen Strandboden und Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern.¹⁰

§ 87 Änderung von Erlassen

Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGzGSchG) vom 19. April 2000¹¹ wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 2

² *Die zuständige kantonale Behörde bewilligt ausnahmsweise Abweichungen vom natürlichen Gewässerverlauf in überbauten Gebieten (Art. 37 Abs. 3 GSchG) sowie das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG).*

§ 30 Abs. 2

Vernehmlassungsvorlage (21. Juni 2016)

² Bei bestehenden Wasserentnahmen aus Fliessgewässern legt die zuständige kantonale Behörde die Sanierungsfristen und -massnahmen fest (Art. 80, 81, 83 GSchG). Allfällige Entschädigungen tragen Kanton, Bezirke und Gemeinden im Verhältnis ihres Anteils am Wasserzins.

§ 42 Abs. 2

² Der Regierungsrat kann Zweckverbänden und anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften für Massnahmen des Gewässerschutzes sowie Wasserversorgungen, die öffentliche Zwecke erfüllen, zur Einrichtung oder Erweiterung ihrer Anlagen das Enteignungsrecht erteilen.

§ 88 Referendum, Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SR 814.20.

³ SR 721.101.

⁴ SRSZ 400.100.

⁵ SRSZ 470.100.

⁶ SRSZ 231.110.

⁷ SRSZ 173.111.

⁸ SR 721.80.

⁹ GS ...

¹⁰ GS ...

¹¹ SRSZ 712.110.